

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Bad Liebenstein
vom 8. Juni 2026

– Ordnungsbehördliche Verordnung –

Aufgrund der §§ 27, 27 a, 44, 45, 46 Absatz 1 und § 50 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 283), in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Stadt Bad Liebenstein als Ordnungsbehörde folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Bad Liebenstein vom 8. Juni 2026:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (2) Soweit Vorschriften dieser Verordnung sich auf öffentliche Straßen oder Anlagen beziehen, ist Voraussetzung für die Anwendbarkeit allein deren öffentliche Zugänglichkeit. Auf Eigentumsverhältnisse oder Widmung kommt es nicht an.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 1. der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
 3. das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglich
 1. öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gemäß Absatz 4,
 2. alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 3. die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Nummer 1 sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

 1. Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
 2. Kinderspielplätze;
 3. Gewässer und deren Ufer.

§ 3

Allgemeine Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

1. öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu versehen, zu bemalen, zu beschreiben oder zu beschmieren. Dies gilt auch für bauliche und sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
2. auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen.
3. Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind wie verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten in die Gasse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Verursacher verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4

Verunreinigungen öffentlicher Gewässer

- (1) Auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken und Teiche, soweit es sich nicht um natürliches Gewässer handelt, dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.
- (2) Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie zu bringen oder soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.
- (3) In den im Stadtgebiet vorhandenen nicht natürlichen Gewässern, insbesondere im Stadt- und Elisabethpark, ist das Baden verboten.

§ 5

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gasse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6

Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.

§ 7

unerlaubtes Zelten oder Campen

(1) In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

- (2) Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 Baugesetzbuch) ist das unerlaubte Aufstellen und Nutzen von Wohnmobilen zu Wohnzwecken sowie das unbefugte Aufstellen von Zelten und Wohnwagen außerhalb der dafür freigegebenen Flächen verboten. Das Übernachten auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Plätzen ist untersagt.

§ 8

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Baum- und Strauchschnitt, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Es ist verboten, Abfälle vor, neben oder auf Wertstoffcontainern zu lagern.
- (3) Sperrmüll ist, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind, gefahrlos so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel, Abdeckungen von Versorgungsleitungen u. ä. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.
- (4) Zur Abholung vorgesehener Baum- und Strauchschnitt ist frühestens am Vorabend des Sammlungstages gut verschnürt so am Rande des Bürgersteiges bzw. des Weges aufzustellen, dass eine Gefährdung oder Behinderung des Verkehrs ausgeschlossen ist. Wird das Sammelgut nicht bis zum Anbruch der Dunkelheit abgeholt, ist es von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (5) Tonnen für Rest- bzw. Biomüll und gelbe Säcke/Tonnen dürfen frühestens am Vorabend des Tages der Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden und sind danach ebenso wie nicht abgefahrene Gegenstände unverzüglich in das Hausgrundstück zu bringen. Spätestens jedoch am Tage nach der Entleerung dürfen Mülltonnen nicht mehr im öffentlichen Verkehrsraum oder außerhalb von Standflächen abgestellt sein.

§ 9

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 10

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten beseitigt werden.

§ 11

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Armaturen, Schieber, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 12

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die zugeteilte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern und ggf. lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben, mindestens 10 cm bei Ziffern bzw. 6 cm bei Buchstaben hoch sein und eine Mindestschriftstärke von 1 cm haben.

§ 13

Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen und auf Kinderspielflächen mitzuführen.
- (3) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum sind in der Stadt Bad Liebenstein auf öffentlichen oder tatsächlich öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der bebauten Bereiche, in Park- und Grünanlagen sowie auf Radwegen alle Hunde an einer reißfesten, höchstens 2,00 m langen Leine zu führen.
- (4) Tiere dürfen nur von Personen, die physisch und psychisch aufsichtsfähig sind, mit in die Öffentlichkeit genommen werden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass von dem Tier keine Gefahr für Dritte ausgeht.
- (5) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (6) Das Füttern fremder oder freilebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung freilebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden. Auf die Verordnung nach § 13 Buchstabe b Tierschutzgesetz für das Gebiet des Wartburgkreises (Katzenschutzverordnung) wird verwiesen.
- (7) Werden Hunde im Bereich von Gehwegen oder in der Fußgängerzone angebunden, ist sicherzustellen, dass den Passanten einschließlich solcher mit Rollstühlen oder Kinderwagen ein ungehinderter Durchgang gewährleistet wird.
- (8) Die Halter von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren einer wildlebenden Art, haben das Halten der Tiere dem Ordnungsamt der Stadt anzuzeigen. Diese Tiere dürfen auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen nicht mitgeführt werden.

Die Vorschriften des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011 in der jeweils geltenden Fassung, der hierzu erlassenen Verordnung und des § 121 OWiG bleiben unberührt.

- (9) Die Regelungen der Absätze 1 bis 7 gelten für die Eigentümer, den Halter und den die tatsächliche Sachherrschaft über das Tier ausübenden Verfügungsberechtigten gleichermaßen.

§ 14

Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.
- (3) Die Vorschriften des Naturschutzes und des Tierschutzrechts bleiben unberührt.

§ 15

Bekämpfung von Schadnagern

- (1) Grundstücke sind von Schadnagern, insbesondere Ratten, freizuhalten.
- (2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken sind, wenn sie Schadnager feststellen oder davon Kenntnis erlangen, zur Bekämpfung des Schadnagerbefalles verpflichtet. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind auf Kosten des Eigentümers durchzuführen und sind so lange zu wiederholen, bis der Schadnagerbefall beseitigt ist.
- (3) Vor der Bekämpfung der Schadnager sind alle Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll oder Gerümpel von den Schadnagern zugänglichen Stellen zu entfernen.
- (4) Die zur Bekämpfung verwandten Mittel müssen zugelassen sein und entsprechend der Vorschriften angewendet werden.
- (5) Wer eine Bekämpfung durchführt oder durchführen lässt, hat sicherzustellen, dass Menschen, insbesondere Kinder, aber auch andere nicht zu bekämpfende Tiere, durch die Bekämpfungsmaßnahme nicht gefährdet werden.
Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen keine Bekämpfungsmittel gegen Schadnager ausgelegt werden, ausgenommen hiervon sind behördlich angeordnete Maßnahmen.
- (6) Im Verlauf und nach der Bekämpfung sind tote Tiere unter Beachtung der Vorschriften über die Tierkörperbeseitigung unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (7) Nach der Bekämpfungsaktion sind die Bekämpfungsmittel unverzüglich zu entfernen.

§ 16

Wildes Plakatieren

- (1) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
 1. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 2. Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 3. Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (2) Wer Schriften im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung des § 22 im Geltungsbereich dieser Verordnung verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende

Verunreinigung der öffentlichen Straße und Anlage sofort zu beseitigen und insbesondere sein in einem Umkreis von 100 m weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbematerial auf öffentlicher Straße und in öffentlichen Anlagen ist untersagt.

- (3) Wer entgegen dem Verbot nach Absatz 1 plakatiert, verteilt, wirbt, aufstellt oder anbringt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter bzw. denjenigen, in dessen Namen oder Auftrag die Absatz 1 genannten Tätigkeiten ausgeführt werden.

- (4) Sämtliche Werbeträger sind innerhalb von zwei Tagen nach dem jeweiligen Veranstaltungsende zu entfernen. Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

- (5) Wird der Beseitigungspflicht nach den Absätzen 2 bis 4 nicht nachgekommen, wird auf Kosten des Pflichtigen die Beseitigung durch die Stadt Bad Liebenstein vorgenommen.

- (6) Die einschlägigen Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 05. August 2013 in der jeweils geltenden Fassung bleiben davon unberührt.

§ 17

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter durch den Abgebenden sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren.

In einem Umkreis von 50 m sind alle Rückstände der abgegebenen Waren, insbesondere Verpackungsmaterial, von dem Verabreicher einzusammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 18

Ruhestörender Lärm

- (1) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:

13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)

19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe);

für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

- (2) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 1 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

- (3) Während der Ruhezeiten sind in bewohnten Gebieten Tätigkeiten verboten, die die Ruhe der Allgemeinheit stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:

1. Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen, Sägen u. a.);

2. Betrieb motorbetriebener Gartengeräte; für Rasenmäher gilt die Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV vom 29. August 2002 in der jeweils geltenden Fassung) und die dortigen Regelungen;

3. Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 2 beachtet werden und

insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. ä.) Fenster und Türen geschlossen sind.

- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass die Allgemeinheit nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist grundsätzlich nicht erlaubt und bedarf einer Ausnahmegenehmigung.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 22 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.
- (3) Jedes nach § 22 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Sinne dieser Verordnung ist das in Brand setzen von Stoffen an Orten, die sich außerhalb von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten befinden, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen. Das in Brand setzen von Stoffen in Feuerstätten (z. B. Kamine) oder in handelsüblichen Feuerungsgeräten (z. B. Grillgeräte, Feuerkörbe, Feuerschalen u. a.) sind keine offenen Feuer im Sinne dieser Verordnung.
- (5) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
 1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, ab dem Dachvorsprung gemessen,
 2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (6) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 20

Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

1. aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
2. die Verrichtung der Notdurft,
3. das Nächtigen auf Bänken und Stühlen,
4. Umstellen, Entfernen oder Zweckentfremdung von Stadtmobiliar, u.a. Bänke, Papierkörbe, Blumenkübel, Blumenpyramiden und -kästen, Streumaterialkästen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen.
5. Zweckentfremdung von öffentlichen Gebäuden oder sonstigen öffentlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Brunnen, Bäume, Fahrgastwartehäuschen.

§ 21

Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden. An Straßenkreuzungen und – Einmündungen sind die so genannten Sichtdreiecke frei zu halten. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 0,80 m an dieser Stelle nicht überschreiten.

§ 22

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 Nummer 1 öffentliche Gebäude, sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten versieht, bemalt, beschreibt, besprüht und beschmiert, oder dies veranlasst, oder als Eigentümer der Fläche die Plakatierung, Bemalung, Beschreibung, Besprühung, Beschmierung nicht innerhalb einer Woche entfernt;
2. § 3 Absatz 1 Nummer 2 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
3. § 3 Absatz 1 Nummer 3 Abwässer und Baustoffe in die Gasse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
4. § 4 öffentliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche beschmutzt, verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände hineinbringt oder darin badet, wäscht oder Hunde und andere Tiere darin baden lässt;
5. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gasse schüttet;
6. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
7. § 7 auf öffentlichen Straßen, Anlagen oder Plätzen zeltet oder übernachtet; Wohnmobile, Zelte oder Wohnwagen außerhalb der dafür freigegebenen Flächen unerlaubt aufstellt und/oder zu Wohnzwecken nutzt;
8. § 8 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
9. § 8 Absatz 2 Abfallbehälter oder Wertstoffcontainer durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut;
10. § 8 Absatz 3 Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
11. § 8 Absatz 4 und Absatz 5 Baum- und Strauchschnitt, Tonnen für Rest-, Papier- oder Biomüll und Gelber Sack/Tonne widerrechtlich ablegt / abstellt oder nicht abgefahrene Gegenstände widerrechtlich stehen lässt;
12. § 9 Straßen und öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt;
13. § 10 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
14. § 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;

15. entgegen § 12 Hausnummern nicht oder in unzulässiger Weise anbringt;
16. § 13 Absatz 1 Tiere nicht so hält, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird;
17. § 13 Absatz 2 Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt und auf Kinderspielflächen mitführt;
18. § 13 Absatz 3 Hunde in öffentlichen und tatsächlich öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der bebauten Bereiche, in Park- und Grünanlagen sowie auf Radwegen nicht an einer reißfesten, höchstens 2,00 m langen Leine führt;
19. § 13 Absatz 4 einen Hund in der Öffentlichkeit führt, obwohl er physisch und psychisch nicht in aufsichtsfähig ist;
20. § 13 Absatz 5 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
21. § 13 Absatz 6 fremde und herrenlose streunende Katzen füttert;
22. § 13 Absatz 7 seinen Hund so anbindet, dass ein ungehinderter Durchgang von Passanten nicht gewährleistet wird;
23. § 13 Absatz 8 der Anzeigepflicht beim Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art oder dem Verbot des Mitführens dieser Tiere in der Öffentlichkeit nicht nachkommt;
24. § 14 verwilderte Tauben füttert;
25. § 15 Absatz 2 Bekämpfungsmaßnahmen nicht durchführt;
26. § 15 Absatz 3 Abfallstoffe nicht entfernt;
27. § 15 Absatz 5 Bekämpfungsmittel auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen auslegt;
28. § 16 Absatz 1 Werbeschriften verteilt, abwirft oder mit anderen Werbemitteln wirbt, Waren und Leistungen anbietet, Werbeträger aufstellt oder anbringt oder dies veranlasst;
29. § 16 Absatz 2 Verunreinigungen nicht beseitigt;
30. § 16 Absatz 3 Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
31. § 16 Absatz 4 Werbeträger nicht entfernt;
32. § 17 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht aufstellt, anbringt oder rechtzeitig entleert;
33. § 17 Rückstände der abgegebenen Waren nicht einsammelt oder ordnungsgemäß beseitigt;
34. § 18 Absatz 1 und Absatz 2 die Allgemeinheit über das den Umständen nach zulässigen Maß durch Geräusche stört, belästigt oder gefährdet;
35. § 18 Absatz 3 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe der Allgemeinheit stört;
36. § 18 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die die Allgemeinheit stört;
37. § 19 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und/oder unterhält;
38. § 19 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person dauernd beaufsichtigt oder das Feuer nicht vor dem Verlassen ablöscht;
39. § 19 Absatz 5 offene Feuer anlegt, die
 - von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m ab dem Dachvorsprung gemessen,
 - von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m,
 - von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
40. § 20 Nummer 1 aggressiv bettelt;
41. § 20 Nummer 2 die Notdurft verrichtet;

42. § 20 Nummer 3 nächtigt.
43. § 20 Nummer 4 Stadtmobiliar, u. a. Bänke, Papierkörbe, Blumenkübel, Blumenpyramiden und -kästen, Streumaterialkästen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen umstellt, entfernt oder zweckentfremdet;
44. § 20 Nummer 5 öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Brunnen, Bäume, Fahrgastwartehäuschen zweckentfremdet;
45. § 21 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält. Sichtdreiecke dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadtverwaltung Bad Liebenstein (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 24

Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2040.

§ 25

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Liebenstein, den 8. Juni 2026

Susanne Rakowski
Bürgermeisterin